

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan

" Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt "

der Stadt Oppenau, OT Ramsbach (Ortenaukreis)



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2018)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 17.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Anlass und Ausgangssituation..... | 1 |
| 1.1 | Erfordernis der Planaufstellung | 1 |
| 1.2 | Verfahrensstand | 1 |
| 1.3 | Lage im Raum / Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes..... | 4 |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2.2 | Umweltziele | 5 |
| 2.3 | Methodik – Anwendung Eingriffsregelung..... | 6 |
| 3 | Planerische Vorgaben | 7 |
| 3.1 | Übergeordnete Planungen..... | 7 |
| 3.2 | Schutzgebiete..... | 9 |
| 3.2.1 | Europäisches Netz "Natura 2000" | 10 |
| 3.2.2 | FFH-Mähwiese | 10 |
| 3.2.3 | Naturpark..... | 15 |
| 3.2.4 | Hochwassergefahrenkarte | 15 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Prüfung..... | 16 |
| 4.1 | Rechtliche Vorgaben | 16 |
| 4.2 | Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 6. Änd. des FNP GVV Oberes Renchtal | 17 |
| 4.3 | Artenschutzrechtliche Abschätzung zum Bebauungsplan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" | 17 |
| 5 | Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung..... | 19 |
| 5.1 | Derzeitiger Umweltzustand..... | 19 |
| 5.1.1 | Mensch..... | 19 |
| 5.1.2 | Fläche..... | 19 |
| 5.1.3 | Boden | 19 |
| 5.1.4 | Grundwasser | 20 |
| 5.1.5 | Oberflächengewässer | 20 |
| 5.1.6 | Klima/Luft | 20 |
| 5.1.7 | Pflanzen- und Tierwelt | 20 |
| 5.1.8 | Landschafts-/Ortsbild | 20 |
| 5.1.9 | Kultur- und sonstige Schutzgüter | 21 |
| 5.2 | Umweltauswirkungen der Planung | 21 |
| 6 | Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets | 25 |
| 6.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz..... | 25 |
| 6.2 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung | 26 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7 | Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO | 26 |
| 7.1 | Schutzgut Boden | 27 |
| 7.2 | Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt | 29 |
| 8 | Ermittlung des Kompensationsbedarfs | 31 |
| 8.1 | Ausgleichsbedarf Artenschutz | 31 |
| 8.2 | Ausgleichsbedarf Schutzgüter | 31 |
| 9 | Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets | 31 |
| 9.1 | Artenschutzrechtlicher Ausgleich..... | 31 |
| 9.2 | Naturschutzrechtlicher Ausgleich..... | 31 |
| 9.3 | Bilanzierung des FFH-Mähwiesenausgleichs (lt. ÖKVO) | 32 |
| 9.4 | Ausgleichsmaßnahme baurechtliches Ökokonto | 33 |
| 10 | Planungsalternativen..... | 33 |
| 10.1 | Nullvariante | 33 |
| 10.2 | Alternativen | 33 |
| 11 | Zusätzliche Angaben | 34 |
| 11.1 | Monitoring | 34 |
| 11.2 | Zusammenfassung..... | 34 |
| 11.3 | Quellenverzeichnis | 39 |

Gutachten als Anlage

- Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 6. Änd. des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Renchtal, erstellt von Bioplan, Bühl, vom 28.04.2018
- Artenschutzrechtliche Abschätzung mit Untersuchungen zur Zauneidechse sowie Überprüfung einer FFH-Mähwiese erstellt von Bioplan, Bühl, vom 27.11.2021

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" der Stadt Oppenau gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Ausweisung des Bebauungsplans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVPG).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung und Neuschaffung der Mitarbeiterstellplätze der im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet ansässigen Fa. Erdrich geschaffen werden.
(s. Begründung B-Plan).

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" beschlossen.

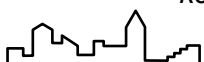
Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nachfolgende umweltrelevante Anregungen und Bedenken sind in der frühzeitigen Beteiligung eingegangen

Das Amt für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, stellte in der Stellungnahme vom 03.09.2019 fest,

- dass die Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und Großer Feuerfalter in der Renchtalniederung mit ihren Seitentälern auf der Vorhabensfläche auftreten können. Es ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen ist.
- dass weitere artenschutzrelevante Belange für Zauneidechse, deren Vorkommen im Vorhabensgebiet in räumlicher Nähe zur Bahnlinie wahrscheinlich ist und für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, für die eine Nutzung der östlich an die Bahnlinie angrenzenden Gehölze und der Wiese als Fortpflanzungsstätte bzw. Nahrungshabitat möglich ist, zu untersuchen sind. Sollte der Parkplatz beleuchtet werden, ist auch dies in die artenschutzrechtliche Prüfung mit einzubeziehen.
- dass noch Untersuchungen zur betroffenen FFH-Mähwiese und ggf. zu erbringenden Ausgleichsflächen ausstehen. Das Flurstück Nr. 57/6 wurde 2016 als LRT Magere Flachland-Mähwiese kartiert und ist somit in derselben Qualität und Ausdehnung zu ersetzen, ungeachtet der aktuellen Abgrenzung. Eine mögliche zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung oder Zerstörung von Teilbereichen ist ebenfalls auszugleichen. Die Kompensation sollte nach Möglichkeit vor dem Eingriff erfolgen.



Das Amt für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, verfasste nachfolgende zusammenfassende Beurteilung:

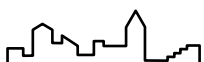
- Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben Bedenken, da dies eine Zerstörung einer geschützten FFH-Mähwiese und Lebensraum für besonders geschützte Arten zerstört wird. Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Mähwiese im gleichen Umfang ersetzt und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Untersuchungen dazu sind notwendig.

Das Amt für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, stellte in der Stellungnahme vom 19.09.2021 fest, dass es sich laut Flurbilanz bei Flächen der Vorrangflur Stufe II um landbauwürdige Flächen handelt, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Kompensationsmaßnahmen

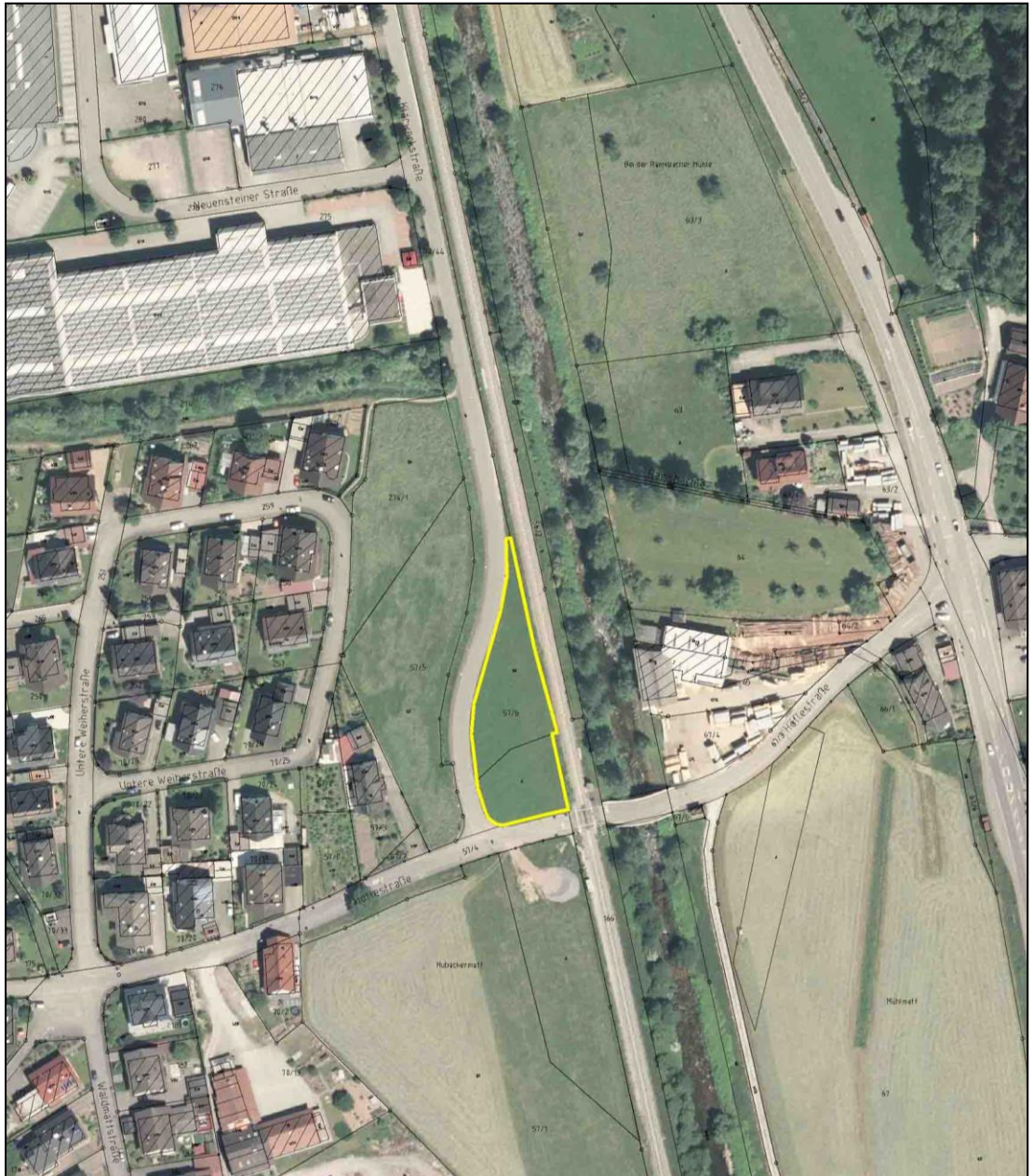
- dass die Fläche als FFH-Mähwiese ausgewiesen und daher generell nicht ohne gleichwertigen Ausgleich überplanbar ist.

Im Umweltbericht wird als Ausgleich vorab vorgeschlagen, nährstoffreiche Fettwiesen in magere Flachlandmähwiesen zu überführen. Die Extensivierung von Wirtschaftsgrünland muss jedoch aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt werden, da landbauwürdige Böden sehr begrenzt sind und für die Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit eines Betriebes einen unersetzbar hohen Wert besitzen, gerade in den wenigen flachen Lagen des Renchtals.



1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Büro Fischer, 2018)

Das Plangebiet des B-Plans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" in der Renchaue besitzt insgesamt eine Größe von 0,19 ha und befindet sich südlich des Gewerbegebietes Hubackermatt auf Gemarkung Ramsbach der Stadt Oppenau. Die östlich von "Höfle" liegende Fläche grenzt an die Renchtalbahn. Die Rench fließt östlich der Bahnlinie.

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (i.d.F. v. 03.11.2017)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

| | |
|------------------------|--|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) |
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030 |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG) |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG) |
| Klima | <ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990 |
| Pflanzen-/Tierwelt | <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 - 30 BNatSchG) |
| Orts-/ Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG) |

| | |
|-----------------------|--|
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG) |
|-----------------------|--|

2.3 Methodik – Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Untersuchungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

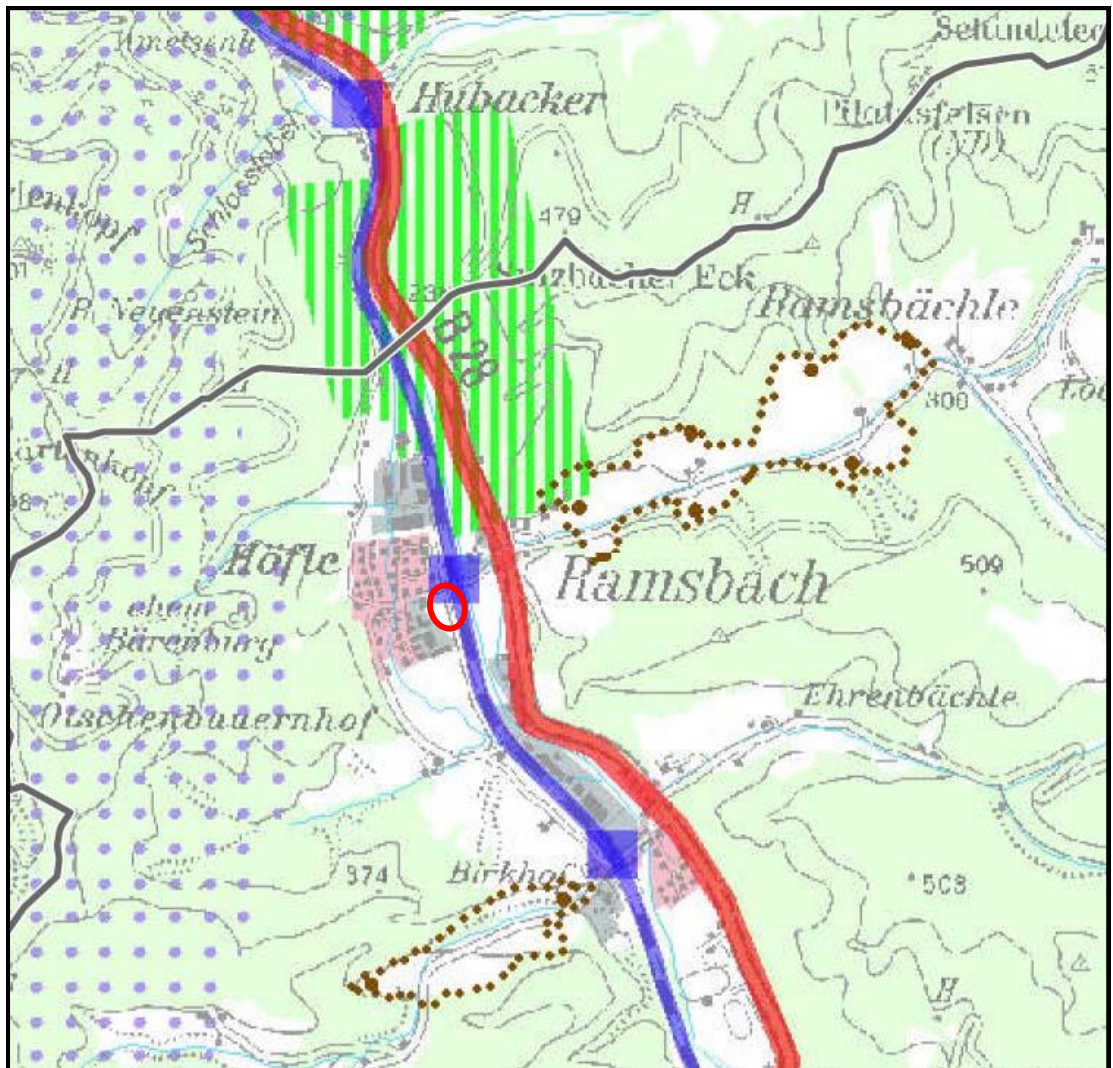
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet des Bebauungsplanes „Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt“ nach der Regionalen Freiraumstruktur um Landwirtschaftsfläche. In ca. 75m nördlich verläuft eine Grünzäsur im Renchtal.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

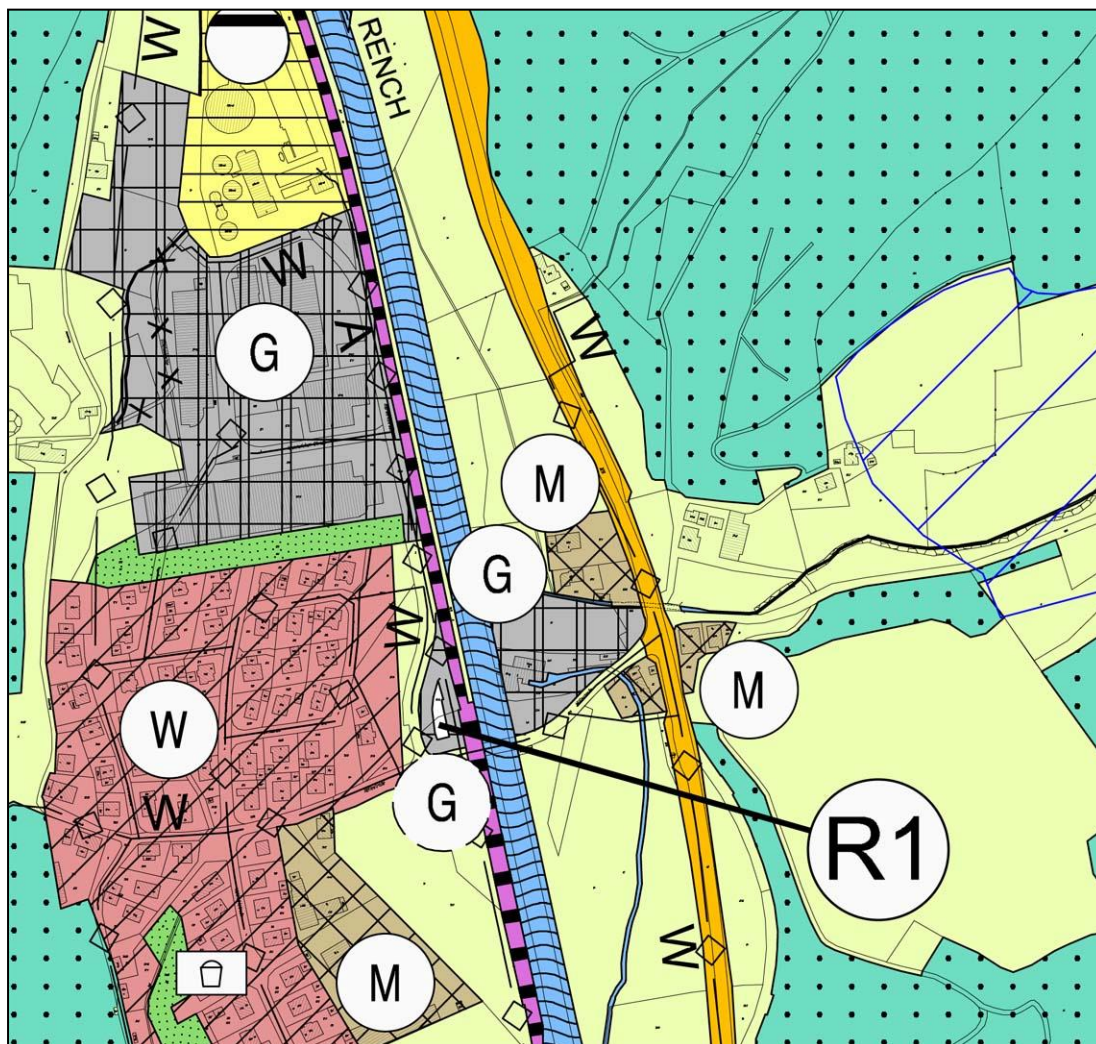


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

In der rechtswirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Renchtal ist der betreffende Bereich als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Damit gilt der B-Plan als aus dem FNP entwickelt.

Planausschnitt: 6. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Oppenau, OT Ramsbach

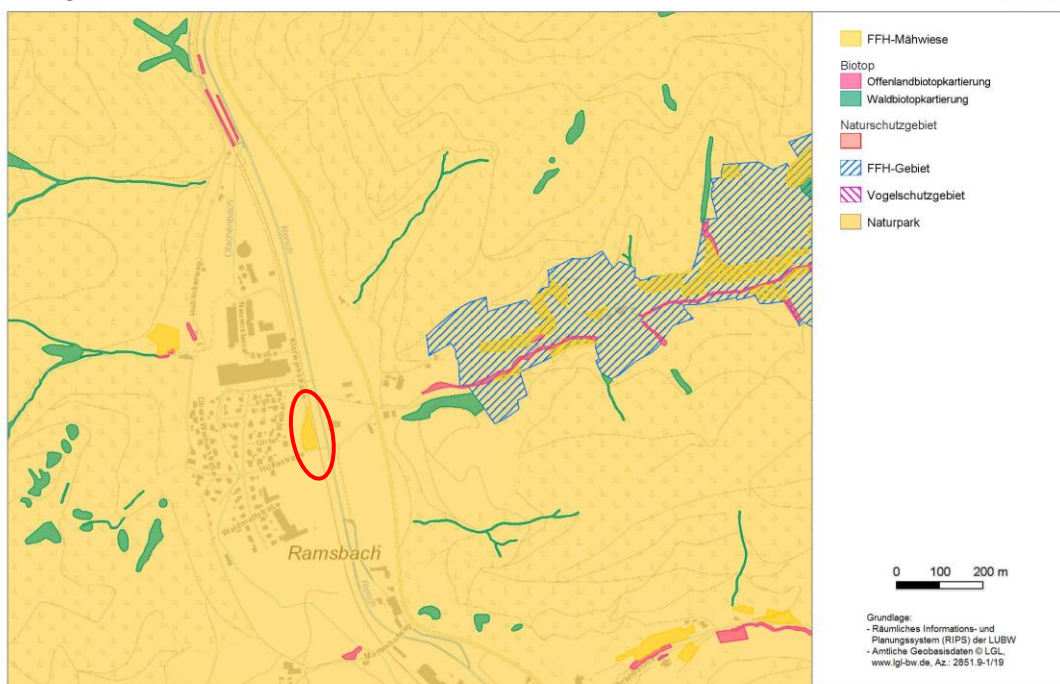


(Quelle: 6. Änd. FNP GVV Oberes Renchtal, Planungsbüro Fischer, Freiburg)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:

Schutzgebiete

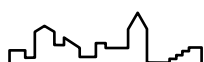


(Quelle: LUBW, 2019)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

| | |
|---|---|
| FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau / Nr.: 7515342 , östlich ca. 300 m entfernt | / |
| FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name: Mähwiesen im Renchtal E Ramsbach / Nr.: 6500031746150997 | ● |
| EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.: | / |
| Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7 | ● |
| Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Unterlauf des Ramsbächle / Nr.: 175143171503 , östlich ca. 260 m entfernt | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name: Feldgehölz bei Ramsbach / Nr.: 275143170062 , östlich ca.210 m entfernt | / |
| Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG | / |
| Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.: | / |



| | |
|--|---|
| Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.: | / |
| Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG | / |
| Risikogebiet gemäß § 78b des WHG | ● |
| Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG | / |
| Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung) | / |
| Regionaler Grünzug lt. RVSO | / |
| Grünzäsur lt. RVSO | / |
| Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO | / |
| Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO | / |
| Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan | / |
| Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO | / |
| Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO | / |
| In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG | / |

3.2.1 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekri-terien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet **Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau** nicht zu erwarten.

Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforder-lich.

3.2.2 FFH-Mähwiese

Rechtliche Vorgaben

Gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG *ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.*

Nach §19 Abs. 3 sind natürliche Lebensräume

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Nach Abs. 4 des §19 BNatSchG hat eine verantwortliche Person eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

Bestandserhebung

Nach LUBW-Abfrage von Mai 2019 wurde das Flst.Nr. 57/6 als

- **FFH-Lebensraumtyp 6510:
Mähwiese im Renchtal E Ramsbach
(Nr. 650000317461609997)**

kartiert.

Planausschnitt: FFH-Mähwiese



(Quelle: LUBW-Abfrage, Mai 2019)

Nach Aussage des Erhebungsbogens wurde die Mähwiese wie folgt beschrieben:

Mäßig artenreiche Rotstraußgras-Rotschwingel-Magerwiese im Wechsel mit kleinflächiger Wiesenknopf-Glatthaferwiese im zweiten, teils fleckigen Aufwuchs in fast ebener Auenlage, mit flachem, kleinen Buckel.

Der Bestand ist mittelhochwüchsig. Die Schicht der Obergräser ist mäßig dicht, die Schicht mittelhoher Gräser licht, die Schicht der Untergräser und der Kräuter mäßig dicht.

Aspektprägend sind Spitzwegerich, Wiesen-Flockenblume, Gewöhnliches Ferkelkraut und Wolliges Honiggras. Kennzeichnend ist ein hoher Anteil von Magerkeitszeigern wie die Untergräser Rotes Straußgras und Echter Rotschwingel, eingestreut Feuchtezeiger wie Großer Wiesenknopf, Kuckucks-Lichtnelke und Wiesen-Knöterich, Einsaatarten wie Vielblütiger Lolch, Rot-Klee und Weiß-Klee sowie mit geringer Deckung Stickstoffzeiger wie Wiesenlöwenzahn.

Das Verhältnis Ober-, Mittel- und Untergräser ist ausgeglichen und Kräuter und Gräser stehen in ausgewogenem Verhältnis zueinander.

Die Wiese wird anscheinend regelmäßig gemäht.

Der Bestand ist mäßig beeinträchtigt durch Eutrophierung und zu frühe Mahd und stark beeinträchtigt durch die Einsaatart Vielblütiger Lolch.

Der Erhaltungszustand der Mähwiese E Ramsbach wurde im Erhebungsbogen mit C: mittlere bis schlechte Ausprägung bewertet, da es sich um eine mäßig artenreiche Rotstraußgras-Rotschwingel-Magerwiese im Wechsel mit hohem Anteil an Einsaatarten und Nährstoffzeigern mit Übergang zur Fettwiese handelt.

Bewertung des Eingriffs

Da der Bebauungsplan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" die Realisierung des Parkplatzes vorbereitet und somit abzusehen ist, dass mit der Anlage des Parkplatzes Eingriffe entstehen, ist es erforderlich, um eine Enthftung zu erreichen, einen gleichartigen Ausgleich zu erbringen.

Die Stadt Oppenau beauftragte Bioplan Bühl mit der Überprüfung der FFH-Mähwiese. Die Gutachter kamen zu nachfolgendem Ergebnis:

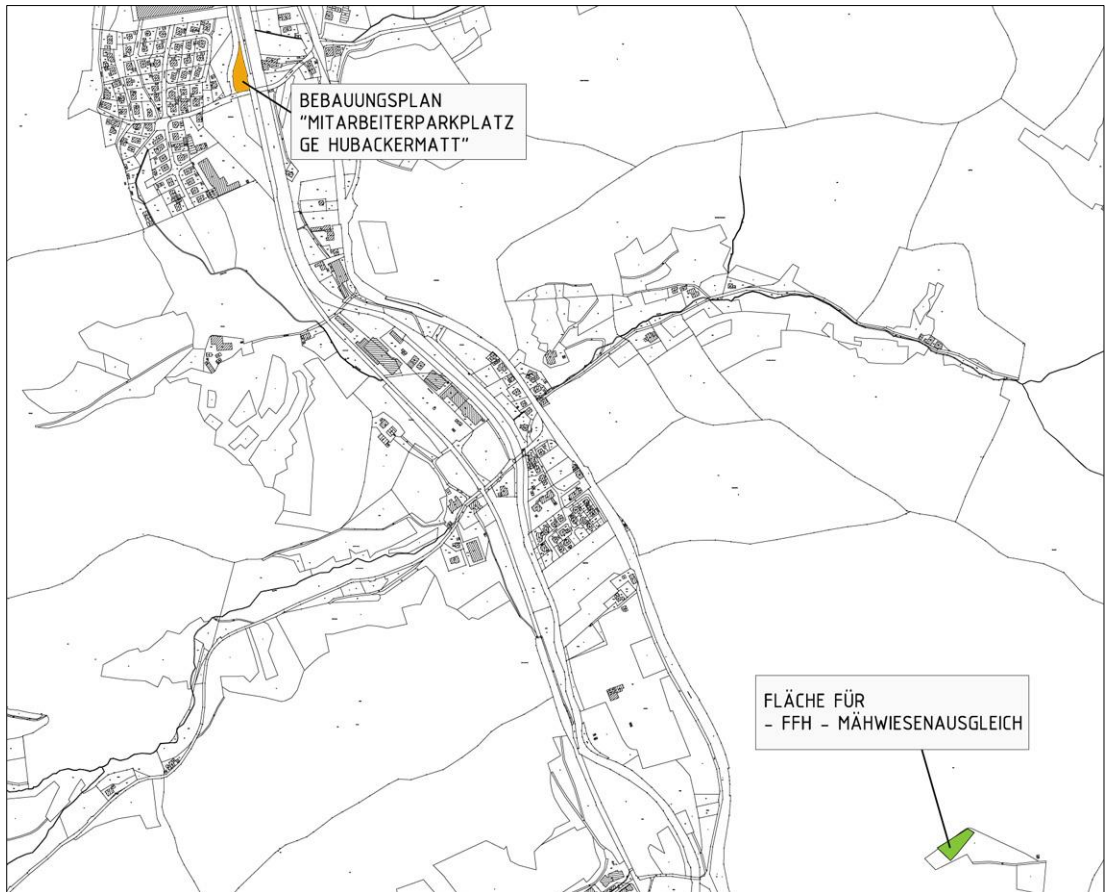
Bei der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegende FFH-Mähwiese ‚Mähwiesen im Renchtal E Ramsbach‘ (MW-Nummer 6500031746150997) handelt es sich um eine Rotstraußgras- Rotschwingel-Magerwiese im Wechsel mit kleinflächiger Wiesenknopf-Glatthaferwiese in durchschnittlichem Erhaltungszustand (Kategorie C). Bei der Überprüfung der Mähwiese vor Ort konnten die Kartierergebnisse von MONIKA PEUKERT vom 9. Juni 2016 bestätigt werden. Der Bestand ist mäßig artenreich mit einem hohe Anteil Magerkeitszeigern und eingestreuten Feuchtezeigern, allerdings ebenfalls mit deutlichen Beeinträchtigungen wegen Eutrophierung, zu früher Mahd und dem häufigen Auftreten von Einsaatarten. Der Gräser-Kräuter-Anteil und die horizontale Struktur der Wiese ist ausgewogen. Die FFHMähwiese nimmt eine Fläche von 1.869 Quadratmetern ein.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung mit Untersuchungen zur Zauneidechse und Überprüfung einer FFH-Mähwiese, erstellt von Bioplan Bühl, vom 27.11.2021)

Ausgleichskonzept

Der erforderliche Ausgleich von 1.870 m² soll auf Flurstück Nr. 18 auf Gemarkung Oppenau OT Ramsbach im Distrikt Haldenhof erbracht werden. Bei der Fläche handelt es sich um die Wiesenfläche „Sattelhütte“, die von Wald umgeben ist und eine Größe von ca. 4.859 m² besitzt.

Übersichtsplan: Lage Ausgleichsfläche



(Quelle: Büro Fischer, November 2021)

Kartenausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW Abfrage Mai 2021, Büro Fischer, November 2021)

Von Bioplan wurde die Ausgleichsfläche wie folgt beschrieben:

Als Ausgleich für die durch die Planumsetzung verloren gehende kartierte FFH-Mähwiese legt die Stadt Oppenau die Wiese an der Sattelhütte im Distrikt Haldenhof, Flurstück Nummer 18, fest. Diese Fläche wurde am 4. Juni 2021 begutachtet. Es handelt sich bei dem vorgefundenen Bestand um eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese an einem wasserzügigen Hang in Kuppenlage. Im Bestand findet sich eine hohe Anzahl Magerkeitszeiger in teils hoher Abundanz und nur sehr wenige Störzeiger in geringer Abundanz. Feuchtigkeitszeiger sind eingestreut. Die meisten der wertgebenden Arten treten im gesamten Bestand verteilt auf, manche finden sich nur stellenweise, vor allem im Westen und Norden des Bestands. Besonders im Westen sind auch an der Wiesenstruktur Übergänge zum Magerrasen erkennbar. Während die Obergräser fast im gesamten Bestand nur spärlich vertreten sind, sind Mittel- und Untergrasschicht meist gut ausgeprägt. In den oben genannten Übergangsbereichen im Westen der Fläche fehlen allerdings auch die Gräser der mittleren Schicht fast völlig. Im Osten der Fläche wachsen hingegen die Obergräser sehr dicht, während die Gräser der mittleren Schicht nur spärlich vertreten sind. Der Gräser-Kräuter-Anteil beträgt etwa 60 zu 40. Beeinträchtigt wird die Fläche nur schwach von einer randlichen Eutrophierung entlang des Forstwegs im Süden.

Die Hanglage nahe der Kuppe begünstigt voraussichtlich die zur Entwicklung notwendige Auslagerung. Die isolierte Lage inmitten eines Waldbestandes könnte allerdings zu einer nur langsamen Besiedlung mit neuen, wertgebenden Wiesenarten führen. Hier könnten während der Entwicklungsphase unter Umständen zusätzliche Maßnahmen (Druschgutübertragung oder Einsaat) notwendig werden. Abgesehen von diesen zusätzlichen Maßnahmen ist für eine erfolgreiche Entwicklung der Fläche zu einer FFH-Mähwiese von mindestens durchschnittlichem Erhaltungszustand die traditionelle, standortangepasste Bewirtschaftung ausreichend. Es wird von einer Entwicklungszeit von drei bis fünf Jahren ausgegangen.

Der Bewirtschafter muss vertraglich verpflichtet werden, in den Entwicklungsjahren jegliche Düngung zu unterlassen und die Bestände zweimalig mit Abräumen des Mähgutes zu nutzen. Der erste Schnitt darf frühestens in der Hauptblüte der bestandesbildenden Gräser (witterungsabhängig, ungefähr Mitte Juni) erfolgen. Der zweite Schnitt darf nach einer Ruhephase frühestens acht Wochen nach dem ersten stattfinden. Besonders bedeutend ist während der Entwicklung, aber auch danach der Zeitpunkt des ersten Schnitts. Wird dieser zu früh gewählt, könnte der Bestand schnell vergrasen. Nach erfolgter Entwicklung kann die Entzugsdüngung wieder aufgenommen werden.

Es muss eine Erfolgskontrolle der Entwicklung stattfinden, um die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und eventuelle Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und Korrekturen vorzunehmen. Besonders die oben erwähnte isolierte Lage der Fläche könnte zu einem nur langsamen Anstieg der Artenvielfalt im Bestand führen. Die Kontrollen müssen im ersten, im dritten und gegebenenfalls im fünften Jahr nach Nutzungsanpassung jeweils vor dem ersten Schnitt stattfinden. Im ersten bzw. im dritten Jahr kann nach fachgutachterlicher Einschätzung entschieden werden, eine Saatgutübertragung durchzuführen. Eine Nullaufnahme als Vergleichsgrundlage wurde im Juni 2021, noch vor dem ersten Schnitt, durchgeführt.

Für den Ausgleich der oben genannten FFH-Mähwiese wurde ein 1.870 Quadratmeter großes Teilstück im Westen der Fläche ausgewählt. Die Stadt Oppenau wird aber die gesamte Fläche zu einer FFH-Mähwiese entwickeln..

Mit der Entwicklung einer FFH-Mähwiesenfläche auf Flst. Nr. 18 auf Gemarkung Oppenau OT Ramsbach im Distrikt Haldenhof wird ein ausreichender Ausgleich für den Verlust des **FFH-Lebensraumtyp 6510: Mähwiese im Renchtal E Ramsbach** (Nr. 650000317461609997) erbracht.

In die Planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung aufgenommen.

3.2.3 Naturpark

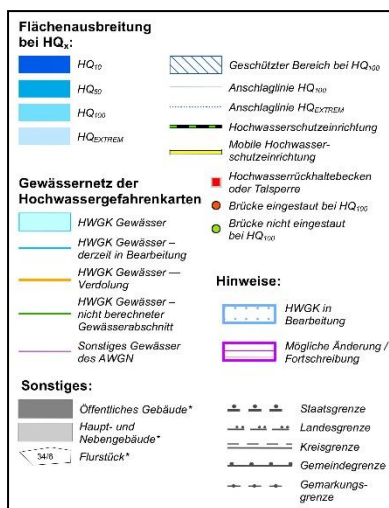
Das Planungsgebiet liegt im Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord". Nach § 27 BNatSchG handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das als vorbildliche Landschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen ist.

Da die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, steht die Realisierung des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Naturparks.

3.2.4 Hochwassergefahrenkarte

Kartenausschnitt:





(Quelle: Hochwasserrisikomanagement – Abfrage, LUBW, 2019)

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich der größte Teil des Bebauungsplanes in einer HQ_{extrem} – Fläche, die bei seltenen Hochwasserereignissen überflutet wird. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Anlage eines Mitarbeiterparkplatzes für das Gewerbegebiet Hubackermatt ist somit möglich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 6. Änd. des FNP GVV Oberes Renchtal

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Renchtal wurde für die **Flächenausweisung R1 : Gewerbliche Baufläche** (Parkplatz für nördl. angrenzendes bestehendes Gewerbegebiet "Hubackermatt") im Auftrag der Stadt Oppenau durch Dr. Borschert, Bioplan Bühl, eine artenschutzrechtliche Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können, erstellt. Die Abgrenzung der Flächenausweisung R1 kann dem Kartenausschnitt auf Seite 8 entnommen werden.

Das Gutachten von 28.04.2018 befindet sich im Anhang.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

R1

Die Fläche bietet prinzipiell geeignete Lebensräume für Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Zauneidechse) sowie bedingt für Vögel.

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden. Auch die Eschen östlich des Geltungsbereichs sind aufgrund ihres Alters ungeeignet. Essentielle Nahrungsflächen sind nicht anzunehmen.

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.

Auch Quartiere von Einzeltieren können ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich ist für die meisten Fledermausarten als Nahrungshabitat ungeeignet. Siedlungsarten (z.B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) könnten den Geltungsbereich als Zwischenjagdgebiet nutzen, wobei essentielle Nahrungsgebiete aufgrund der Größe der Fläche ausgeschlossen werden können. Mit einer Nutzung der Rench als Jagdgebiet, insbesondere durch die Wasserfledermaus, ist zu rechnen. Des Weiteren dient die Rench sehr wahrscheinlich als Leitlinie für Fledermäuse.

Die Zauneidechse kommt in Ramsbach vor, im Geltungsbereich sind jedoch nur randlich geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Es sind allerdings Vorkommen im Bereich der direkt angrenzenden Bahntrasse sehr wahrscheinlich.

Aus fachgutachterlicher Sicht konnte daher zum Zeitpunkt der 6. Änd. FNP GVV Oberes Renchtal die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bebauungsplanerstellung erforderlich ist.

Der Gutachter schlug nachfolgende Vorgehensweise vor:

R1 - Erfassung von Reptilien (Zauneidechse).

4.3 Artenschutzrechtliche Abschätzung zum Bebauungsplan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt"

Die Stadt Oppenau beauftragte Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer **artenschutzrechtlichen Abschätzung**, die aufbauend auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung, die im Rahmen der 6. Änd. des FNP GVV Oberes Renchtal vorliegen, erstellt wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung vom 27.11.2021, in der ein Vorkommen und eine Betroffenheit der *Zauneidechse*, der *Fledermäuse* und der *Gelbbauchunke* untersucht wurde, wird als Anlage beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

*Sämtliche Kontrollen verliefen ohne Nachweise von Individuen der **Zauneidechse**. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit für diese Art ausgeschlossen.*

*Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler **Fledermaus**-Populationen auswirken können, besonders an der benachbarten Rench, die als Nahrungsgebiet, aber auch als Leitlinie dient. Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener Fledermausarten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG verhindern (VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen). Generell wird jedoch an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.*

*Die **Gelbbauchunke** kommt im Naturraum und auch in Ramsbach vor, im Geltungsbereich besteht jedoch aktuell kein geeigneter Lebensraum für diese Art. Es ist allerdings zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die Gelbbauchunke während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird. (VM 2 - Gelbbauchunke).*

Nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen und wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

VM 1 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei lichtempfindlichen Fledermaus-Arten wie verschiedenen Myotis-Arten, entstehen, im vorliegenden Fall Nahrungsflächen und Leitlinien. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung der Rench, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 2 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der Gelbbauchunke stattfinden. Daher müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine Gelbbauchunken ansiedeln und laichen können.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten.

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

5.1 Derzeitiger Umweltzustand

5.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche, die von der Höflestraße und der Klärwerkstraße bzw. der Bahnlinie begrenzt wird. Die Fläche liegt östlich der Ortslage "Höfle" ohne direkten Anschluss an die Siedlung in der Renchaue.

Für die Allgemeinheit ist die Fläche in der Renchaue als Erholungsraum von geringer bis mittlerer Wertigkeit, da sie von Straßen und der Bahnlinie tangiert wird. Sie stellt jedoch eine für den Naturraum typische Wiesenfläche in der Renchaue dar und bietet vielfältige Blickbeziehungen zu den ansteigenden Hangflächen des Renchtals.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Abgase sind durch den Verkehr der Straßen, durch die Renchtalbahn sowie ggf. durch das östlich liegende Sägewerk gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine geringe bis mittlere Wertigkeit eingestuft.

5.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein – Karte Freiraumstruktur – wird durch den Bebauungsplan Landwirtschaftsfläche beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage der 6. Änd. des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Renchtal um gewerbliche Baufläche.

Da es sich bei den Landwirtschaftsflächen um ebene, gut bewirtschaftete Flächen handelt, die bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen sind, ist das Schutzgut Fläche mit geringer Wertigkeit einzustufen.

5.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die bisher als Grünland bewirtschaftet werden und nicht versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche guter Qualität dar.

Von einer Vorbelastung kann bei einer Grünlandbewirtschaftung nicht ausgegangen werden. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.

Das Schutzgut Boden wird in eine mittlere Wertigkeit bzgl. der Bodenfunktion eingestuft (s. Kap. 7.1, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden).

5.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Jungquartäre Flusstesteine und Sande", der eine hohe Bedeutung für das Grundwasserangebot besitzt.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Vorbelastungen für das Schutzgut Grundwasser sind nicht bekannt.

Dem Schutzgut Grundwasser wird für das Planungsgebiet insgesamt eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

5.1.5 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden.

Östlich verläuft die Rench, ein Gewässer I. Ordnung, die von dem Planungsgebiet durch die Bahnlinie getrennt ist und somit direkt keine Auswirkungen hat.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich das Planungsgebiet größtenteils in einer HQ_{extrem} -Überflutungsfläche (s. Kap. 3.2).

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Oberflächenwasser nur bezüglich Retentionsfläche eine Bedeutung.

5.1.6 Klima/Luft

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die ein Kaltluftentstehungsgebiet in der Renchauen darstellt und sich sehr positiv auf das Kleinklima auswirkt. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft hat aufgrund der Hauptwindrichtung aus Osten bzw. Südosten Einfluss auf die Siedlungsfläche "Höfle" des OT Ramsbach der Stadt Oppenau.

Vorbelastungen sind durch tangierenden Straßen und die Bahn in geringem Umfang vorhanden.

Das Schutzgut Klima wird in eine hohe Wertigkeit eingestuft.

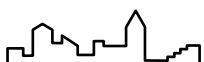
5.1.7 Pflanzen- und Tierwelt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Wiese bewirtschaftet wird. Nach Aussage der LUBW-Abfrage handelt es sich bei der Grünlandfläche um eine FFH-Mähwiese (s. Kap. 3.2). Für die Pflanzen- und Tierwelt hat dieser Biotoptyp eine hohe Wertigkeit. (s. Kap. 7.2, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt).

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap.4) verwiesen.

5.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet in ebener Lage wird im Westen durch Straßen begrenzt. Östlich tangiert die Renchtalbahn das Gebiet. Die Fläche ist geprägt durch ihre Grünlandnutzung in ebener Lage und die tangierenden Verkehrswege.



Derzeit befindet sich die Fläche in einigem Abstand zur Ortslage "Höfle". Die Grünlandfläche in der Renchaue ist ein naturraumtypisches Element.

Dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild wird eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmälern und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.

5.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf das Ergebnis nachfolgendem **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 6. Änd. des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Renchtal, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, i. d. Fassung vom 28.04.2018

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

• Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
- Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)

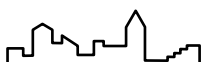
• Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
- Verlust von Erholungsraum
- Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
- Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

• Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
- Treibhausgasemissionen durch Verkehr
- Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den B-Plan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" wurde der Eingriff, der durch die geplante Anlage eines Stellplatzes entsteht, zugrunde gelegt.



Fachliche Prüfung

| Auswirkungen auf den Menschen | | | |
|---|--|-----------------------------|--|
| | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
| Gesundheitliche Aspekte | | | |
| Lärm | Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| | Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| *1 Der Mitarbeiterparkplatz wird nur tagsüber genutzt. Ein Lärmschutzgutachten liegt vor mit dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte unterschritten und damit eingehalten werden. | | | |
| Lufthygiene | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*2 |
| | Sind innerhalb des B-Plans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*2 |
| *2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt. | | | |
| Erschütterungen | Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*3 |
| | Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*3 |
| *3 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der geplante Parkplatz nicht direkt an die Siedlungsfläche anschließt. | | | |
| Elektromagnetische Felder | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*4 |
| | Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*4 |
| *4 Derzeit sind hierzu keine negativen Auswirkungen bekannt. | | | |
| Risiken durch Unfälle oder Katastrophen | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| | Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| *5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor. | | | |
| Auswirkungen durch erzeugte Abfälle | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*6 |
| *6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands. | | | |

| Funktion und Werte | | Beeinträchtigung | |
|--|---|-----------------------------|--|
| Freizeit- und Naherholung | | | |
| Grünflächen in der Ortslage | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*7 |
| | Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*8 |
| <p>*7 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsfläche, die von den tangierenden Straßen aus erlebbar ist. Somit wird keine öffentliche Grünfläche beansprucht.</p> <p>*8 Da innerhalb des Bebauungsplans keine Grünflächen mit Zweckbestimmung "Erholung" ausgewiesen und angelegt werden, gibt es keine positiven Auswirkungen auf die Erholungsfunktion.</p> | | | |
| Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald) | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägenden Einzelelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*9 |
| <p>*9 Da die Stellplatzanlage eine Wiese in der Renchauhäuser Wäldchen beansprucht, entsteht ein Verlust. Dieser wird jedoch durch eine Grüneinbindung (Baumpflanzungen) minimiert.</p> | | | |

| Auswirkungen auf Natur und Landschaft | | | |
|--|---|--|--|
| Schutzgut | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
| Fläche | | | |
| | Nutzungsumwandlung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| | Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*2 |
| | Versiegelung | <input checked="" type="checkbox"/> ja*3 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Zerschneidung | <input checked="" type="checkbox"/> ja*4 | <input type="checkbox"/> nein |
| <p>*1 In der rechtswirksamen 6. Änd. des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Renchtal handelt es sich um geplante gewerbliche Baufläche. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit aus dem rechtswirksamen FNP.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsfläche.</p> <p>*3 Mit Realisierung des Stellplatzes findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Es kommt zu einer Zerschneidung der Flur, da durch die Parkplatzanlage die derzeit in diesem Abschnitt noch vorhandene offene Renchauhäuser Wäldchen (Grünland) stark reduziert wird.</p> | | | |
| Boden | | | |
| | Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | <input checked="" type="checkbox"/> ja*5 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe | <input checked="" type="checkbox"/> ja*5 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation | <input checked="" type="checkbox"/> ja*5 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Archiv der Natur- und Kulturgeschichte | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| | Altlasten | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| <p>*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p> | | | |

| Schutzgut | | Funktion und Werte | | Beeinträchtigung | |
|---|---|---|---|------------------|--|
| Grundwasser | | | | | |
| | Neubildung | <input checked="" type="checkbox"/> ja*6 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | Dynamik (Strömung, Flurabstand) | <input checked="" type="checkbox"/> ja*6 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | Qualität (Schad- und Nährstoffarmut) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*6 | | |
| *6 Durch den Bebauungsplan wird eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande", die eine hohe Wertigkeit besitzt. | | | | | |
| Oberflächengewässer | | | | | |
| Name: | | | | | |
| | Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*7 | | |
| | Dynamik (Strömung, Hochwasser) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*7 | | |
| | Qualität (Schad- und Nährstoffarmut) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*7 | | |
| *7 kein Oberflächengewässer direkt vorhanden, (östlich der Bahnlinie fließt die Rench) | | | | | |
| Klima/Luft | | | | | |
| | Luftqualität | <input checked="" type="checkbox"/> ja*8 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | Kaltluftentstehung und -bahnen | <input checked="" type="checkbox"/> ja*8 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima) | <input checked="" type="checkbox"/> ja*8 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels | <input checked="" type="checkbox"/> ja*8 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| *8 Die geplante Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima, da bei versiegelten Flächen die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen fehlt. | | | | | |
| Pflanzen- / Tierwelt | | | | | |
| | Biotoptypen: - Grünland (s. Kap. 7.1, FFH-Mähwiese und Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein *9 | | |
| | Artenschutz: - Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 6. Änd. des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Renchtal, erstellt von Dr. Borschert, Bioplan, Bühl, vom 28.04.2018 - Artenschutzrechtliche Abschätzung mit Untersuchungen zur Zauneidechse sowie mit der Überprüfung einer FFH-Mähwiese Bioplan, Bühl, vom 27.11.2021 | <input type="checkbox"/> ja*10 | <input checked="" type="checkbox"/> nein*10 | | |
| *9 Mit der Entwicklung einer FFH-Mähwiesenfläche auf Flst. Nr. 18 auf Gemarkung Oppenau OT Ramsbach im Distrikt Haldenhof wird ein ausreichender Ausgleich für den Verlust des FFH-Lebensraumtyp 6510: Mähwiese im Renchtal E Ramsbach (Nr. 650000317461609997) erbracht. | | | | | |
| *10 Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. (s. Kap. 4). | | | | | |
| Landschafts-/Ortsbild | | | | | |
| | Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes | <input checked="" type="checkbox"/> ja*11 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | Vielfalt und Naturnähe | <input checked="" type="checkbox"/> ja*11 | <input type="checkbox"/> nein | | |
| *11 Durch die Anlage des Parkplatzes in der Renchae in freier Lage verändert sich das Landschaftsbild stark sowie die Vielfalt und Naturnähe. Die geplanten Baumpflanzungen wirken sich minimierend aus. | | | | | |

| Schutzgut | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
|---|--|------------------|-------------|
| Kultur- und sonstige Sachgüter | | | |
| | Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG | [] ja | [x] nein*12 |
| *12 Vorkommen nicht bekannt. | | | |
| Wechselwirkungen der Schutzgüter | | | |
| Die mit der Anlage des Parkplatzes entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus. | | | |
| Sonstige Aspekte | | | |
| Kumulierung mit anderen Vorhaben | Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen? | [] ja | [x] nein*1 |
| *1 Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben. | | | |
| Nutzung erneuerbarer Energien | Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. | [] ja | [] nein |
| Eingesetzte Techniken und Stoffe | Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. | [] ja | [] nein |

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Die Stadt Oppenau beauftragte Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer **artenschutzrechtlichen Abschätzung**, in der ein Vorkommen und eine Betroffenheit der *Zauneidechse*, der *Fledermäuse* und der *Gelbbauchunke* untersucht wurde.

Die vom Gutachter festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Vermeidung von Lichtemissionen
- Maßnahmen für Gelbbauchunke

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG).

Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu minimieren.

Schutz des Oberbodens

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Weiterverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

Baumpflanzungen - Stellplatzanlage

An den im Zeichnerischen Teil dargestellten Standorten sind standortgerechte Laubbäume (StU 12/14; 3xv) entsprechend der Artenliste im Anhang anzupflanzen und zu unterhalten.

Die Baumscheiben/-gruben sind ausreichend zu dimensionieren. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei dem Geltungsbereich des B-Plans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Grünland bewirtschaftet und von Bahnlinie und Straßen begrenzt wird.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand des Gebiets "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

In die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands fließen die Art der heutigen Nutzung, die Nutzungsintensität und ggf. daraus resultierende Vorbelastungen sowie die natürlichen Ausgangsfaktoren ein.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" mit Stand vom 30.11.2021 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

7.1 Schutzgut Boden

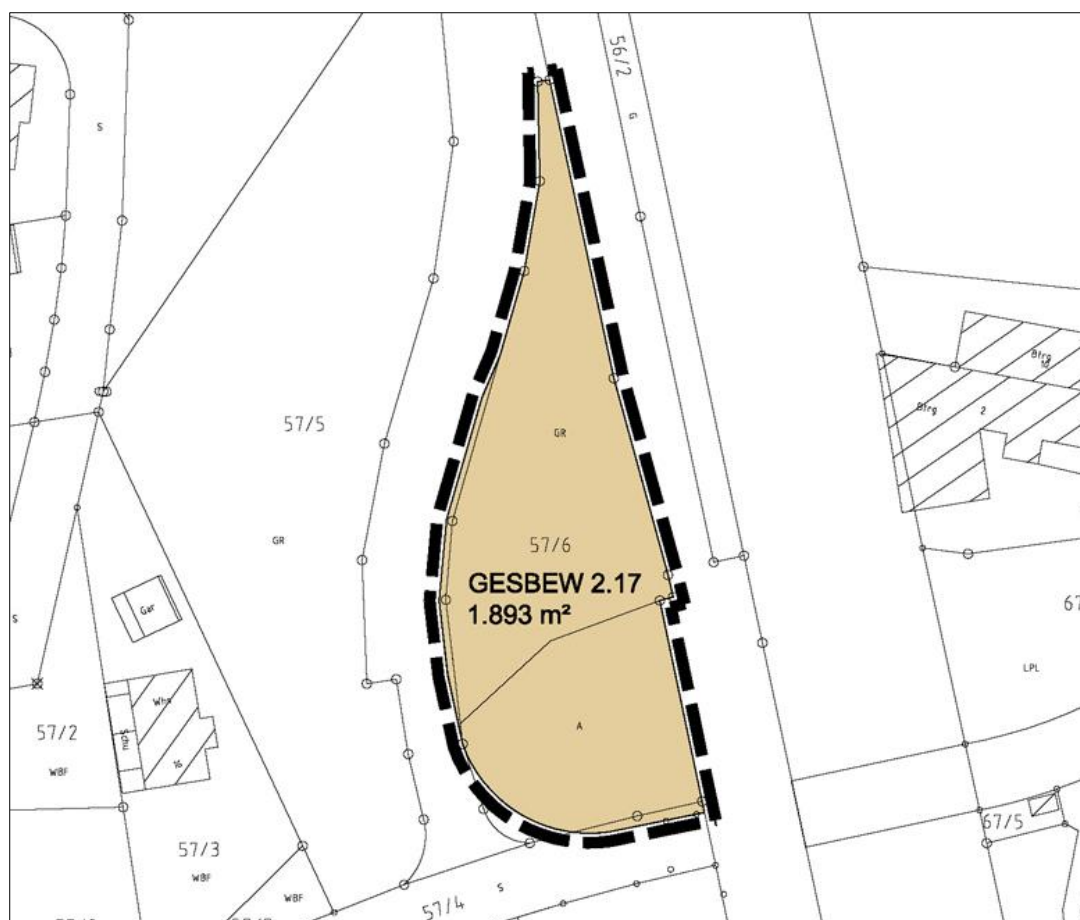
Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Bereich des Untersuchungsgebiets besteht die Bodengesellschaft aus Auengley-Brauner Auenboden und Auengley. Es handelt sich um schwach kiesigen schluffig-sandigen Lehm sowie um schluffig-lehmigen und lehmigen Sand über kiesigem Sand und Kies. Nach Aussage der Bodenübersichtskarte befindet sich diese Bodengesellschaft in den Talauen im kristallinen Schwarzwald.

Das Schutzgut Boden erfüllt hier wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut Boden ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

Plan: Schutzgut Boden – Bestand




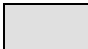
(Quelle: GeoLa des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2021)


Bewertung der Bodenfunktion – Bestand

nach Heft "Bodenschutz 23"

| Flächen im Plan Boden-Bestand | Flächen-größe m ² | Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff | | | | Gesamt-bewert. | ÖP lt. ÖKVO/m ² | Summe ÖP | Bemerkungen |
|-------------------------------|---------------------------------|---|--------|------|--------|---------------------|----------------------------|---------------|--------------|
| | | NatBo | AkiWas | FiPu | NatVeg | | | | |
| blau | 1.893 | 2 | 3 | 1,5 | | 2,170 | 8,66 | 16.393 | unversiegelt |
| Gesamt-größe | 1.893 | | | | | Gesamtsumme: | | 16.393 | |

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **16.393 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden ca. 0,19 ha überplant. Der nachfolgenden Bilanzierung wurde die Parkplatzanlage, die im Zeichnerischen Teil dargestellt ist, zugrunde gelegt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Parkplatz in wasserdurchlässigem Pflaster angelegt werden soll.

Parkplatz (Fahrgasse, Stellplätze) = ca. 1.371 m² (wasserdurchlässig angelegt)

Private Grünfläche = ca. 484 m² (nicht versiegelte Fläche)

Öffentliche Grünfläche = ca. 38 m² (nicht versiegelte Fläche)

max. versiegelbare Fläche/Planung = ca. 1.371 m² (befestigt)

versiegelte Fläche / Bestand* = ca. 0 m² (befestigt)

Neuversiegelung: = ca. 1.371 m²

* Angaben lt. Biotoptypenkartierung (s. Kap. 7.2)

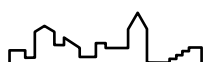
Bewertung der Bodenfunktion – Planung

nach Heft "Bodenschutz 23"

| Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans | Flächen-größe m ² | Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff | | | | Gesamt-bewert. | ÖP lt. ÖKVO/m ² | Summe ÖP | Bemerkungen |
|-------------------------------------|---------------------------------|--|--------|------|--------|---------------------|----------------------------|--------------|------------------------------|
| | | NatBo | AkiWas | FiPu | NatVeg | | | | |
| Parkplatz *1 | 1.371 | 0 | 1 | 0 | | 0,33 | 1,33 | 1.823 | wasserdurchlässiges Pflaster |
| Private Grünfläche *2 | 484 | 1 | 2 | 1,5 | | 1,50 | 6,00 | 2.904 | Grünflächen |
| Öffentl. Grünfläche *2 | 38 | 1 | 2 | 1,5 | | 1,50 | 6,00 | 228 | Grünflächen |
| Gesamtgröße | 1.893 | | | | | Gesamtsumme: | | 4.955 | |

*1 reduzierte Bodenfunktionen bei Stellplatzanlage in wasserdurchlässigem Pflaster

*2 reduzierte Bodenfunktionen aufgrund der geringen Größe bzw. Neuanlage



- Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
- keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
- Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Bestand | 16.393 Ökopunkte |
| Planung | 4.955 Ökopunkte |
| Ausgleichsdefizit | 11.438 Ökopunkte |

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 11.438 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

7.2 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

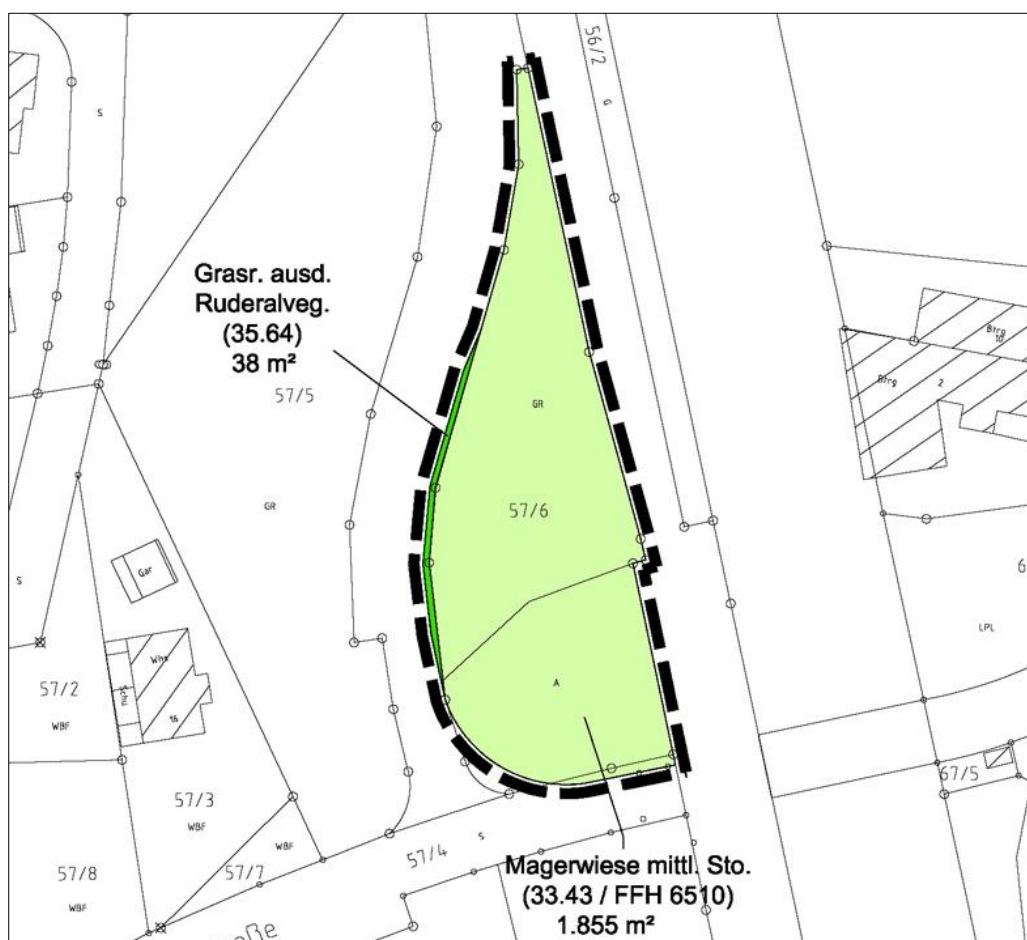
Biotoptypenkartierung

Nach LUBW-Abfrage von Mai 2019 wurde das Flst.Nr. 57/6 als

- **FFH-Lebensraumtyp 6510:** Mähwiese im Renchtal E Ramsbach (Nr. 650000317461609997)

kartiert.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, November 2021)



Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestandes

| Nr. | Biotoptyp (Nr.) | Feinmodul | Faktor | Biotopwert | Fläche [ca. m ²] | Ökopunkte |
|--------------|---|--------------|--------|------------|------------------------------|---------------|
| 1 | Fettwiese mittl. Sto (33.41 / FFH 65.10) | 12 - 21 - 32 | - | 21 | 1.855 | 38.955 |
| 2 | grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64) | 08.11.2015 | - | 11 | 38 | 418 |
| Summe | | | | | 1.893 | 39.373 |

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 39.373 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum B-Plan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Vermeidung und Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben, und um Gestaltungsmaßnahmen.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebietes, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung



(Quelle: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Büro Fischer, i.d.F. vom 17.03.2022)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung

| Nr. | Biotoptyp (Nr.) | Planungsmodul | Biotopwert | Fläche [ca. m ²] | Ökopunkte |
|--------------|---|---------------|------------|------------------------------|---------------|
| 1 | Parkplatz in wasserdurchlässigem Pflaster (60.22) | 1 | 1 | 1.371 | 1.371 |
| 2 | Kl. Grünfläche (60.50) | 4 | 4 | 237 | 948 |
| 3 | Fettwiese mittl. Sto (33.41) | 8 - 13 | 13 | 285 | 3.705 |
| 4 | Einzelbäume (45.10 - 45.30a) 10 Stck. x (12 + 50 cm) | 4 - 8 | 8 | (434) | 4.960 |
| Summe | | | | 1.893 | 10.984 |

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Bestand | 39.373 Ökopunkte |
| Planung | 10.984 Ökopunkte |
| Ausgleichsdefizit | 28.389 Ökopunkte |

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Eingriffsbereichs nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 28.389 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

8.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz

Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung von Bioplan vom 27.11.2021, in der ein Vorkommen und eine Betroffenheit der *Zauneidechse*, der *Fledermäuse* und der *Gelbbauchunke* untersucht wurde, sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes erforderlich.

8.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter

Ein vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich der Eingriffe ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich:

- ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut **Boden** **11.438 Ökopunkte**
- ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt** **28.389 Ökopunkte**

9 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

9.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung von Bioplan vom 27.11.2021, in der ein Vorkommen und eine Betroffenheit der *Zauneidechse*, der *Fledermäuse* und der *Gelbbauchunke* untersucht wurde, sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes erforderlich.

9.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Planes durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt ist jedoch nicht möglich. Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 39.827 Ökopunkten, das durch

- Berücksichtigung des FFH-Mähwiesenausgleichs, (Teilfläche von **Flst. Nr. 18 im Distrikt Haldenhof, Wiesenfläche "Sattelhütte"**) mit einem Aufwertungspotential von 16.830 Ökopunkten
- Abbuchung einer Maßnahme des baurechtlichen Ökokontos der Stadt Oppenau (Ausgleich durch **Auerwildhabitatspflegemaßnahme „Edelmannskopf“ Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2**) mit einem Aufwertungspotential von 22.997 Ökopunkten

ausgeglichen wird.

9.3 Bilanzierung des FFH-Mähwiesenausgleichs (lt. ÖKVO)

Der erforderliche FFH-Mähwiesenausgleich wird auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 18 durchgeführt. (s. Kap 3.2.2)

Da die der FFH-Mähwiesenausgleich zu einer ökologischen Aufwertung führt, kann dieser nach der Ökokontoverordnung bilanziert und zu einem Ausgleich für das **Schutzgut Pflanzen-/ Tierwelt** und **Schutzgut Boden** herangezogen werden.

Für die Ermittlung des Aufwertungspotentials der FFH-Mähwiesenausgleichsfläche erfolgte zuerst eine Biotoptypenkartierung des Bestandes und der Planung nach der Ökokontoverordnung. Anschließend wurde eine Gegenüberstellung des Bestandswert mit dem Planungswert durchgeführt, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsplus zu erhalten.

Die Bewertung des Bestandes und des Aufwertungspotentials erfolgte nach Angaben des beauftragte Vegetationskundlers des Büros Bioplan, Bühl.

Der Vegetationskundler bewertete die Wiesenfläche "Sattelhütte" wie folgt:

- *Der momentane Bestand entspricht einer artenarmen Glatthaferwiese, die nur wenige Magerkeitszeiger und das Vorkommen von Störzeigern besitzt.*
- *Eine Schichtung der Wiese in Ober-, Mittel- und Unterwuchs ist erkennbar, aber nicht sehr ausgeprägt. Gräser dominieren den Bestand gegenüber den Kräutern.*
- *Die relative steile Hangneigung und die Lage direkt unterhalb der Kuppe begünstigen die zur Entwicklung notwendige Aushagerung der Fläche.*
- *Die isolierte Lage inmitten eines Waldbestandes könnte allerdings zu einer nur langsamen Besiedlung mit neuen Wiesenarten führen. Daher sind eventuell während der Entwicklungsphase unter Umständen zusätzliche Maßnahmen (Druschgutübertragung, Einsaat) notwendig.*

(Quelle: mail von Bioplan vom 17.05.2021)

Die Wiesenfläche "Sattelhütte" (Biotoptyp: Magerwiese mittl. Sto, Feinmodul 12-21-32) ist nach Aussage des Vegetationskundlers aufgrund der artenarmen Ausprägung und der vorhandenen Beeinträchtigungen im Bestand mit 12 ÖP/m² zu bewerten. (mail vom 26.05.2021)

**Tabelle: Gegenüberstellung Biotoptypen Bestand / Planung
Teilfläche Flst.Nr. 18, Wiesenfläche "Sattelhütte"**

| Flst.Nr. | m ² | Bestand Biotoptyp | ÖP | Planung Biotoptyp | ÖP | ÖP Differenz | Ausgleichs- potential |
|----------|----------------|----------------------------------|----|----------------------------------|----|--------------|--------------------------|
| 18 | 1.870 | Magerwiese mittl. Sto (33.43) | 12 | Magerwiese mittl. Sto (33.43) | 21 | +9 | 16.830 |

Der Teilbereich des Flst. Nr. 18 erfährt durch die vorgesehenen Maßnahme eine **ökologische Aufwertung in Höhe von 16.830 Ökopunkten**.

9.4 Ausgleichsmaßnahme baurechtliches Ökokonto

Die Stadt Oppenau führt im Stadtwald **Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2 Auerwildhabitatspflegemaßnahmen** durch. Diese Maßnahmen führen zu einer ökologischen Aufwertung des Waldbestandes.

Nach Aussage des zuständigen Försters kann der erforderliche Ausgleichsbedarf in Höhe von 22.997 Ökopunkten durch die **Auerwildhabitatspflegemaßnahme „Edelmannskopf“ im Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2** durch Zuordnung einer ca. 0,5 ha großen Pflegefläche erbracht werden.

In die Planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung aufgenommen.

10 Planungsalternativen

10.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

10.2 Alternativen

In der rechtswirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Renchtal ist das Planungsgebiet als geplante gewerbliche Baufläche (Parkplatz für nördlich angrenzendes Gewerbegebiet "Hubackermatt") ausgewiesen. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Zur Sicherung einer zukunftsorientierten Entwicklung beabsichtigt die Firma Erdrich, ihren Betrieb zu erweitern. Aus Gründen der räumlichen Nähe zwischen Betriebsgelände und Mitarbeiterparkplatz ist ein Alternativstandort nicht möglich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort vertretbar, da für den Verlust der FFH-Mähwiese ein entsprechender Ausgleich erbracht wird. Auch artenschutzrechtliche Belange sprechen nicht gegen die Parkplatzanlage, da durch Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des B-Plans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Baumpflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen zur Eingrünung der Stellplatzanlage
- Entwicklung einer FFH-Mähwiesenfläche auf Flst. Nr. 18 auf Gemarkung Oppenau OT Ramsbach im Distrikt Haldenhof für den Verlust des **FFH-Lebensraumtyp 6510: Mähwiese im Renchtal E Ramsbach** (Nr. 650000317461609997)
- Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz (Vermeidung von Lichtemissionen, Maßnahmen für Gelbbauchunke)
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch Abbuchung aus dem baurechtlichen Ökokonto: ca. 0,5 ha große Pflegefläche **der Auerwildhabitatpflegemaßnahme „Edelmannskopf“** im Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

11.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" der Stadt Oppenau, OT Ramsbach gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung und Neuschaffung von Mitarbeiterstellplätzen der im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet ansässigen Fa. Erdrich geschaffen werden.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,19 ha und befindet sich östlich der Siedlungsfläche "Höfle" in der Renchaue.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da "Natura 2000" Gebiete nicht betroffen sind. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind hierzu nicht erforderlich.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich nach LUBW-Abfrage vom Mai 2019



um einen **FFH-Lebensraumtyp 6510 "Mähwiese im Renchtal E Ramsbach"** (Nr. 650000317461609997).

Da der Bebauungsplan "Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt" die Realisierung des Parkplatzes vorbereitet und somit abzusehen ist, dass mit der Anlage des Parkplatzes Eingriffe entstehen, ist es erforderlich, um eine Entlastung zu erreichen, einen gleichartigen Ausgleich zu erbringen.

Mit der Entwicklung einer FFH-Mähwiesenfläche auf Flst. Nr. 18 auf Gemarkung Oppenau OT Ramsbach im Distrikt Haldenhof wird ein ausreichender Ausgleich für den Verlust der FFH-Mähwiese erbracht.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Die Stadt Oppenau beauftragte Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer **artenschutzrechtlichen Abschätzung**, die aufbauend auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung, die im Rahmen der 6. Änd. des FNP GVV Oberes Renchtal vorliegen, erstellt wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung vom 27.11.2021 kam zu dem Ergebnis, dass **unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ergeben.**

Die vom Gutachter festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Vermeidung von Lichtemissionen
- Maßnahmen für Gelbbauchunke

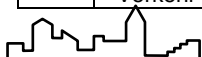
Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

| | Eingriff | Vermeidung / Minimierung | Ausgleich | Fazit |
|---------------|---|--|-----------|--|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von freier Landschaft • Visuelle Störung des Landschaftsbildes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm • Beeinträchtigung durch Schadstoff- und Lärmbelastungen durch den Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baumpflanzungen zur Eingrünung | | Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. |



| | Eingriff | Vermeidung / Minimierung | Ausgleich | Fazit |
|----------------------|--|---|---|---|
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Landwirtschaftsfläche | | | Da die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche im FNP ausgewiesen ist und dringender Bedarf für die Anlage von Mitarbeiter-Stellplätzen besteht, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche vertretbar. |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme befestigter Fläche (ca. 6.054 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß durch Verwendung von wasser-durchlässigem Pflaster | <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 11.438 ÖP nach ÖKVO durch <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des FFH-Mähwiesenausgleichs, (Teilfläche von Flst. Nr. 18 im Distrikt Haldenhof, Wiesenfläche "Sattelhütte") - Abbuchung einer Maßnahme des bau-rechtlichen Ökokontos der Stadt Oppenau (Ausgleich durch Auerwildhabitatpflege-maßnahme „Edelmannskopf“ Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2) | Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. <i>Anmerkung:</i> Da keine schutzgut-spezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgut-übergreifend. |
| Oberflächen-gewässer | <ul style="list-style-type: none"> • Abflussrate durch verminderte Oberflächenwasserversickerung erhöht • Beeinträchtigung der HQ₁₀₀-Überflutungsfläche findet <u>nicht</u> bei der Anlage eines Parkplatzes statt. | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung zu <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß durch Verwendung von wasser-durchlässigem Pflaster | | Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer. |
| Grundwasser | <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung max. 1.402 m²) | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß durch Verwendung von wasser-durchlässigem Pflaster | | Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. |
| Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von klimatisch ausgleichenden Vegetationsflächen | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baumpflanzungen zur Eingrünung | | Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. |

| | Eingriff | Vermeidung / Minimierung | Ausgleich | Fazit |
|-----------------------|---|--|---|--|
| Pflanzen-/Tierwelt | <ul style="list-style-type: none"> Verlust eines Biotop-typs hoher Wertigkeit (FFH-Lebensraumtyp 6510) Beeinträchtigungen der Lebensräume von Zauneidechsen (entsprechend artenschutzrechtlicher Abschätzung zur 6. Änd. des FNP des GVV Oberes Renchtal) | <ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Baumpflanzungen zur Eingrünung Festsetzungen für die Fauna <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Lichtemissionen Maßnahmen für Gelbbauchunke | <ul style="list-style-type: none"> Ausgleichsdefizit von 28.389 ÖP nach ÖKVO durch <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung des FFH-Mähwiesenausgleichs, (Teilfläche von Flst. Nr. 18 im Distrikt Haldenhof, Wiesenfläche "Sattelhütte") Abbuchung einer Maßnahme des bau-rechtlichen Ökokontos der Stadt Oppenau (Ausgleich durch Au-erwildhabitatspfe-gemaßnahme „Edel-mannskopf“ Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2) Ausgleich für den Ver-lust einen FFH-Lebens-raumtyp 6510 "Mäh-wiese im Renchtal E Ramsbach" (Nr. 650000317461609997) durch Entwicklung ei-ner FFH-Mähwiesenflä-che auf Flst. Nr. 18 auf Gemarkung Oppenau OT Ramsbach im Dis-trikt Haldenhof | <p>Bei einem entspre-chendem Ausgleich verbleiben keine er-heblichen oder nachhaltigen für das Schutzgut Pflanzen- und Tier-welt.</p> <p>Unter Berücksichti-gung und bei voll-ständiger Umset-zung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgut-achterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbe-ständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrecht-lich relevanten Tier- und Pflanzenarten.</p> |
| Landschafts-/Ortsbild | <ul style="list-style-type: none"> Verlust von ebenen Flächen in der Renchaue | <ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Baumpflanzungen zur Eingrünung | | <p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beein-trächtigungen für das Schutzgut Landschafts-/Orts-bild.</p> |
| Kultur- und Sachgüter | | | | <p>Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.</p> |

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Mitarbeiterstellplatz GE Hubackermatt" mit Stand vom 30.11.2021 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergab sich ein nach der Ökokontoverordnung ermitteltes

| | |
|---|-------------------------|
| • Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden | 11.438 Ökopunkte |
| • Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt | 28.389 Ökopunkte |

Die Kompensation erfolgt durch

- Berücksichtigung des FFH-Mähwiesenausgleichs, (Teilfläche von Flst. Nr. 18 im Distrikt Haldenhof, Wiesenfläche "Sattelhütte") mit einem Aufwertungspotential von 16.830 Ökopunkten
- Abbuchung einer Maßnahme des baurechtlichen Ökokontos der Stadt Oppenau (Ausgleich durch **Auerwildhabitatspflegemaßnahme „Edelmannskopf“ Distrikt XVII Abteilung 6 Bestand t2**) mit einem Aufwertungspotential von 22.997 Ökopunkten

11.3 Quellenverzeichnis

- Diverse Gutachten zum Artenschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd..
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig.
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer.
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage.
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage.
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme),
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- RVSO (2017) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 30.11.2021 FEU
17.03.2022

Oppenau, den

121Umw03.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Uwe Gaiser, Bürgermeister